

Tarif BEZ

Ergänzungsversicherung für Beihilfeberechtigte – mit Leistungen für zahntechnische Material- und Laborkosten –

Stand: 01.02.2026, SAP-Nr.: 334973 (V134), 02.2026

Es gelten die AVB/KK – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsschutz nach Tarif BEZ kann nur vereinbart werden, wenn bei der UKV gleichzeitig Versicherungsschutz nach den Tarifen für Beihilfeberechtigte BA, BP und BW besteht. Dabei ist Voraussetzung, dass der Erstattungsprozentatz dieser Tarife und der Beihilfebemessungssatz zusammen 100 % betragen.

2. Fällt während der Versicherungsdauer einer der Tarife BA, BP oder BW fort, so endet gleichzeitig auch der Versicherungsschutz nach Tarif BEZ.

I. Versicherungsleistungen

A. Ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung

Die UKV erstattet die Kosten, die bei Behandlung im Inland unter Anrechnung der Beihilfeansprüche und der Versicherungsleistungen nach den Tarifen BA, BP und BW verbleiben, in nachfolgendem Umfang. Soweit Beihilfevorschriften eine Selbstbeteiligung oder Abzugsbeträge vorsehen, sind diese nicht erstattungsfähig.

a) Zahntechnische Material- und Laborkosten zu 100 %

bis zu 5.300 Euro pro versicherte Person und Versicherungsjahr, jedoch höchstens 400 Euro im ersten Versicherungsjahr und 800 Euro im zweiten Versicherungsjahr.

Kosten, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind, werden auch in den ersten beiden Versicherungsjahren bis zu 5.300 Euro ersetzt.

Für Versicherte mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.1999:

Die Kosten für dazugehörige zahntechnische Labor- und Materialkosten erstattet der Versicherer bis zur angemessenen Preislage. Die Beträge, bis zu denen von angemessener Preislage ausgegangen werden kann, teilt der Versicherer auf Anfrage mit.

Für versicherte Personen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.1999:

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen auch die dazugehörigen zahntechnischen Laborarbeiten, soweit sie im tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind, sowie Materialkosten. Die erstattungsfähigen Höchstbeträge und Leistungsinhalte dieses Verzeichnisses können unter den Voraussetzungen des § 18 AVB/KK und mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

b) Sehhilfen

zu 50%

bis zu 180 Euro pro versicherte Person und Versicherungsjahr.

c) Behandlung durch Heilpraktiker

zu 100%

Erstattungsfähig sind die Kosten des Heilpraktikers im Rahmen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebÜH 85) und die von ihm verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel.

d) Krankenhausaufenthalt

Erstattet wird die Differenz zwischen den Unterkunftszuschlägen für das Ein- und Zweibettzimmer

zu 100%

sowie die gesondert berechenbare ärztliche stationäre Behandlung.

B. Kur- und Sanatoriumsbehandlung

Bei ärztlich verordneter Kur- und Sanatoriumsbehandlung wird innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ein Tagegeld für insgesamt bis zu 28 Tage gezahlt. Der Dreijahreszeitraum umfasst das Jahr der Kur- und Sanatoriumsbehandlung und die beiden vorangegangenen Jahre.

Das Tagegeld wird ohne Kostennachweis und ohne Anrechnung von Beihilfeansprüchen oder von Versicherungsleistungen gezahlt. Der Versicherungsnehmer weist die Kur- und Sanatoriumsbehandlung durch geeignete Unterlagen nach. Das Tagegeld beträgt

1. bei Kurbehandlung unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan mit Unterkunft in einem anerkannten Kurort

11 Euro

2. bei stationärer Kur- und Sanatoriumsbehandlung in Krankenhäusern (Sanatorien) gemäß § 4 Absatz 4 und 5 AVB/KK

22 Euro

C. Auslandsreisen bis zu acht Wochen

(siehe auch „Allgemeine Bestimmungen für Leistungen bei Auslandsreisen“ auf der Rückseite)

Für einen unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall erstattet die UKV die Kosten, die bei Behandlung im Ausland unter Anrechnung der Beihilfeansprüche und der Versicherungsleistungen nach den Tarifen BA, BP und BW verbleiben, in nachfolgendem Umfang. Soweit Beihilfevorschriften eine Selbstbeteiligung oder Abzugsbeträge vorsehen, sind diese nicht erstattungsfähig.

a) Ambulante und stationäre Behandlung zu 100%

- ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen, Thermo-, Licht- und Elektrotherapie)
- Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
- medizinisch notwendiger Transport zum nächst-erreichbaren Krankenhaus oder Arzt
- schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen

b) Krankenrücktransport

zu 100%

Es werden die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Rücktransportes aus dem Ausland übernommen, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

c) Bestattungskosten

Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die nachgewiesenen landesüblichen Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

II. Beiträge

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Sobald eine versicherte Person das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

III. Anpassung des Versicherungsschutzes

Die Bestimmungen der Tarifbedingungen zu § 8 b der AVB gelten entsprechend, wenn sich durch Änderung der Beihilfavorschriften die Leistungen des Versicherers ändern. Einzelne Tarifregelungen können mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden, wenn die Kostenentwicklung das im Interesse der Versicherten erforderlich macht.

IV. Allgemeine Bestimmungen für Leistungen bei Auslandsreisen nach Buchstabe C

Für die unter Buchstabe C genannten Leistungen gelten an Stelle teilweise anderslautender Bestimmungen der AVB/KK folgende Regelungen:

zu § 1 Absatz 4: Versicherungsschutz im Ausland

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen Folgendes:

Für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat. Besitzt eine versicherte Person sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die eines anderen Staates oder besitzt sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates,

besteht Versicherungsschutz auch in dem Staatsgebiet, dessen ausländische Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, sofern sie versicherungsfähig ist.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

zu § 3: Wartezeiten

Abweichend vom § 3 Absatz 2 und 3 entfällt für Behandlung auf Auslandsreisen die allgemeine Wartezeit.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der V-Tarife zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KK	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GebüH	Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife"

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Arbeitsvorbereitung		Inlay aus Metall, einflächig	99,00
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	19,50	Inlay aus Metall, zweiflächig	110,00
Dowel-Pin setzen	3,50	Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	121,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	20,90	Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00
Fixieren der Bisslage/Einstellen im Fixator	12,00	Onlay aus Metall	116,20
Frässockel	14,80		
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	18,50	Kronen und Brückentechnik	
Kunststoffstümpfe	16,00	Angelieferte Modellation gießen	26,00
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	10,00	Anker für Klebebrücke	113,70
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	9,20	Auflage an Brückenglied	16,80
Modell aus Kunststoff	28,70	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	290,00
Modell aus Superhartgips	10,20	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	83,10
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	21,70	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	290,00
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	21,70	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	115,20
Modellergänzung aus Kunststoff	19,50	Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten	19,40
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	20,60	Papille aus Keramik	51,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	13,60	Papille aus Komposit	27,90
Modellpaar sockeln	31,40	Papille aus Kunststoff	21,00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	12,00	Sattelpontic aus Keramik	51,00
Modellpaar trimmen	12,40	Sattelpontic aus Komposit	27,90
Montage eines Gegenkiefermodelles	12,10	Sattelpontic aus Kunststoff	21,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	12,00	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	12,00
Okklusionsmodell	9,20	Stiftaufbau direkt	43,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	21,70	Stiftaufbau in vorhandene Krone	19,40
Remontagemodell	32,00	Stiftaufbau indirekt	76,40
Set-up je Zahn	12,80	Teilverblendung aus Keramik	135,10
Spezialmodell	22,00	Teilverblendung aus Komposit	102,80
Split-Cast-Sockel an Modell	11,20	Teilverblendung aus Kunststoff	65,80
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	7,90	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	174,90
		Vollverblendung aus Keramik	137,50
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln		Vollverblendung aus Komposit	105,60
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	31,50	Vollverblendung aus Kunststoff	72,60
Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf Basis	9,10	Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung oder eines Metallbasisteils mit Stützfunktion	19,40
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff/ Bissregistrierung/Stützstiftregistrierung/Aufstellung	31,50	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	26,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material unabhängig von der Herstellungsart	73,70	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe	108,10
Provisorische Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	46,40	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	108,10
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	40,50	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	26,00
Spezialbissplatte	31,50	Wurzelpontic aus Keramik	51,00
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	25,10	Wurzelpontic aus Komposit	27,90
Vorwall	14,30	Wurzelpontic aus Kunststoff	21,00
		Zahnfleisch aus Keramik	51,00
Inlays und Onlays		Zahnfleisch aus Komposit	27,90
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00	Zahnfleisch aus Kunststoff	21,00
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	116,20		
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	195,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	50,00
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	204,00	Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	55,00
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	79,00	Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	302,40
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	90,00	Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	154,00
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	101,00	Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	124,30
		Individuelles Steggesschiebe, auch mit Gingivalfassung	142,00
		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	149,80
		Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk komplett	

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung	99,70
Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär	113,00
Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt	60,00
Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder Metallbasis	72,00
Lager für Ankerbandklammer	72,00
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,00
Lager/Raste für Schubverteilungsarm	20,00
Lösungsknopf	210,00
Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel individuell	71,00
Schubverteilungsarm	361,90
Teleskopkronen, Doppelkronen, Konuskronen, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	241,50
Teleskopkronen, Doppelkronen, Konuskronen, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	55,00
Verschraubung/Verbolzung	99,70
Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles	
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz	
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,00
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,00
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	110,00
Basisteil, gegossen/Edelmetall	96,00
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic	43,00
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	75,90
Bonyhardklammer gebogen/ohne Auflage	13,70
Bonyhardklammer gegossen/Edelmetall	22,00
Einarmige gebogene Klammer/gebogene Inlay-klammer/gebogene Interdental-Knopfklammer/gebogene Approximalklammer/gebogene Auflage	13,70
Einarmige gegossene Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel	17,00
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00
Gitter, partiell/total oder Bügel	145,00
Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	49,00
Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachs-basis	69,40
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	43,00
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	25,40
Metallbasis je Kiefer partiell/total	196,40
Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	54,90
Retention, gebogen	55,00
Retention, gegossen/Edelmetall	67,00
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	54,90
Sonderkunststoff verarbeiten	110,00
Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,00
Überwurfklammer, gebogen, Doppelbogenklammer, gebogen	23,40
Unterfütterbarer Abschlussrand	25,40
Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	26,40
Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	23,40
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall,	30,80
Approximalklammer/Ringklammer, gegossen/Edelmetall/ Rücklaufklammer/Gegenlager/Doppelbogenklammer	41,60
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage	
Metallverbindungen	
Konditionierung je Zahn/Flügel	19,20
Metallverbindung bei Wiederherstellung/Erweiterung (Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung, Lötung 1-5)	28,00
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/ Metallverbindung nach keramischem Brand	40,30

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten	
Aktiver Sporn/Dorn	14,10
Ankerband/Ankerkappe	34,00
Aufbiss	16,40
Auflage KFO	15,20
Außenbogen	34,00
Basis für Einzelkiefergerät	83,10
Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	175,60
Coffin-Feder	34,00
Doppelplatten-Führungssporn	41,00
Druckfeder, Zugfeder	17,60
Facebow anpassen	13,20
Feder, geschlossen/kompliziert	17,60
Feder, offen oder gekreuzt	14,10
Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-stop	14,10
Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	83,10
Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig	15,20
Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig	23,40
Innenbogen	34,00
KFO Platte voreinschleifen	11,00
Kinnkappe mit Retentionshaken	72,90
Kunststoffschild/Abschirmelement	25,80
Labialbogen	30,40
Labialbogen, intermaxillär	49,10
Labialbogen, modifiziert	41,00
Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	11,70
Leistungseinheit Erneuerung eines Elementes/intermaxillär	20,50
Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	34,00
Lötung je Einheit, KFO	24,60
Palatinalbogen	34,00
Pelotte	25,80
Pelottenklammer	15,20
Positioner	175,60
Protrusionsbogen	18,00
Remontieren von KFO-Gerät	66,20
Retentionsschiene	107,70
Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	62,20
Schraube einarbeiten	23,40
Schraube einarbeiten, kompliziert	33,00
Spezialschraube	33,00
Spike/Stopp	15,20
Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	34,00
Trennen einer Basis, auch erschwert	9,40
U-Bügel	41,00
Verankerungselement/Verankerungsklammer	34,00
Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	17,60
Vorbiss oder Rückbiss	16,40
Vorhofplatte	81,50
Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.100 Euro)	35,00
Zungengitter	25,80
Aufbisssschienen und Aufbissbehelfe	
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	26,40
Adjustierte Aufbisssschiene	181,50
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfs	26,00
Knirscherschienen aus Kunststoff oder Weichkunststoff	181,50
Miniplastschiene/Verband-/Verschlussplatte	107,70
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	74,90
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	74,90
Schienungskappe aus Kunststoff oder Metall	26,40
Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall	34,70
Wiederherstellung/Erweiterung	
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	31,00
Basis erneuern, auch KFO	96,30
Basis unterfüttern, auch KFO	78,70
Basisteil unterfüttern, auch KFO	49,20
Grundeinheit Erweitern, auch KFO	26,80
Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	26,80
Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit	49,50

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro
Leistungseinheit/Sprung/Bruch/Einarbeiten eines Zahnes/ Basisteil Kunststoff Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten/Rückenschutzplatte einarbeiten/Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	11,50
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	23,40
Wiederherstellung eines individuellen Geschiebes	87,00
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	52,80
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	60,00
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	39,60
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	26,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone	116,20
Implantat-Kontrollschablone	42,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	7,70
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	110,00
Verlängerungshülse für Implantat	18,20
Verschraubung, Implantat	53,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,00
Zahn vermessen	3,60
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	19,80
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Einstellen nach Registrat	20,60
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	28,60
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	37,00
Registrat	31,50
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	20,90
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	18,80
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	7,80

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.